

## XVIII. Bau

### Vorbemerkung

#### Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit Bau (Rohbau oder Ausbau) ist. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln.

Als Baubetriebe rechnen auch Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche, die mit eigenen Arbeitskräften Bauarbeiten ausführen, sofern sie in die Planabrechnung des Wirtschaftsbereichs Bau einbezogen sind.

Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) werden in die Zahl der Betriebe einbezogen.

#### Bauhandwerkliche Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe

Siehe entsprechende Abschnitte in der Vorbemerkung zu Kapitel XIX.

#### Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige

##### Bruttolohnsummen und monatliche Durchschnittslöhne

Siehe entsprechende Abschnitte in den Vorbemerkungen zu den Kapiteln X. und XII. — Der Kreis der Betriebe deckt sich jedoch nur bei den Tabellen 2 und 3 mit dem Kreis der in Kapitel X. und XII. unter Bau ausgewiesenen. In Kapitel X. und XII. rechnen dazu auch „Sonstige den Ministerien unterstehende Einrichtungen“ und „Sonstige volkseigene Betriebe, Einrichtungen, Verwaltungen“ (wie selbständig bilanzierende zentral- bzw. örtlich geleitete Entwurfs- und Konstruktionsbüros), freiberuflich Tätige im Jahr 1953 die Betriebe des Amtes für Wasserwirtschaft und ein Teil der örtlich geleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe.

Ohne Beschäftigte in Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche.

#### Industrielles Personal

Die an der Bauproduktion des Betriebes beteiligten bzw. für diese notwendigen Beschäftigtengruppen. Zum industriellen Personal des Wirtschaftsbereichs Bau rechnen nicht: Beschäftigte, die andere Produktion oder Leistungen des Betriebes (z. B. industrielle Produktion von Baumaterial einschließlich Baufertigteile, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten) ausführen, weiterhin Beschäftigte, die in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Werkküchen und Reparaturwerkstätten für Betriebsangehörige) tätig sind sowie Lehrlinge und 1957 die in der Berufsausbildung Beschäftigten.

#### Produktionsarbeiter

Produktionsarbeiter (die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar Rohbau- oder Ausbauarbeiten ausführen) und Produktionshilfsarbeiter (die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Bauarbeiten unterstützen).

#### Bauproduktion

Rohbau (Maurerarbeiten, Erdarbeiten, Straßenarbeiten, Entrümmerungsarbeiten usw.) und Ausbau (Malerarbeiten, Bauklempnerarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten usw.). Zum Rohbau rechnet auch das Einrichten und Räumen der Baustellen.

Nicht in die Bauproduktion einbezogen sind:

industrielle Herstellung und Aufstellung fertiger Häuser (Standardholzbauten) und Baracken, ausgenommen Fundamentierung;

Montage von Stahlkonstruktionen für Bauwerke;

Arbeiten an technischen Großgeräten, sonstigen Ausrüstungen und Schiffen (z. B. Malerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten), ausgenommen Fundamentierung;

Elektrische Installationen; \*

Verfahrensbeseitigung für den Bergbau;

Werk- und Garantearbeiten;

Wert des verwendeten Eisenbahnoberbaumaterials und Materialwert der für andere Betriebe und das öffentliche Versorgungsnetz verlegten Rohrleitungen und Kabel;

Wachweiskosten (Kosten, die dem Baubetrieb vom Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten sind),

#### Bezirke

In der Gliederung nach Bezirken sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Bauproduktion und sämtlichen Beschäftigten dem Bezirk zugeordnet, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. In Tabelle 11 ist die Bauproduktion zugleich nach der Bezirkszugehörigkeit der Baubetriebe und der Bezirkszugehörigkeit der Baustellen gegliedert.